

2189/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pable
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Ermahnung des BezInsp. Rauter

Gegen BezInsp. RAUTER, Bundessektionsvorsitzender Zollwache der Wählergruppe AUF und bis zum 25. Oktober 1996 Mitglied des Zentralausschusses Zollwache beim Bundesministerium für Finanzen, wurde mit Datum 5. Juni 1996 vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten im Sinne der Bestimmungen des § 109 Abs. 2 BDG 1979 eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen, Diese schriftliche Ermahnung wurde seitens des Präsidenten Dr. TRIPAT am 20. Juni 1996 anlässlich einer persönlichen Vorladung dem BezInsp. RAUTER ausgefolgt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende ANFRAGE

1. Ist es richtig, daß BezInsp. RAUTER vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten eine schriftliche Ermahnung erteilt wurde?

Wenn ja, welche konkreten Verfehlungen wurden dem BezInsp. RAUTER vorgeworfen und wie wurde die Ermahnung begründet?

2. Stimmt es, daß die schriftliche Ermahnung ausgesprochen wurde, weil BezInsp. RAUTER im Zuge einer durch den Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt eingeforderten Stellungnahme gewisse Charaktereigenschaften des Bereichsleiters, welche im Widerspruch zu den im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.2.1977, GZ. 05 0110/1-VI/77, für einen Vorgesetzten maßgebende Vorgaben stehen, preisgegeben hat?

Wenn ja, wurden diese Charaktereigenschaften seitens des BezInsp. RAUTER auch anderen Personen gegenüber preisgegeben oder war dieser Hinweis auf wiederholte Fehlleistungen des Bereichsleiters nur auf den Briefwechsel zwischen dem BezInsp. RAUTER und dem Vorstand des HZA Klagenfurt beschränkt?

3. Ist es Ihnen bekannt, daß BezInsp. RAUTER anlässlich der Übernahme der schriftlichen Ermahnung dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten gegenüber gemäß den Bestimmungen des § 54 BDG 1979 remonstriert und erklärt hat, welche Umstände maßgebend waren, daß von ihm als Personalvertreter die Mitteilung über gewisse Fehlleistungen des Bereichsleiters Strafsachen an den Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt erfolgen mußte?

4. Welche Reaktion hat diese mündliche Stellungnahme, insbesondere der von BezInsp. RAUTER angebotene Wahrheitsbeweis beim Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten ausgelöst?

5. Trifft es zu, daß dem BezInsp. RAUTER in der verfahrensgegenständlichen schriftlichen Ermahnung weiters vorgeworfen worden ist, er hätte die Weisung eines Vorgesetzten nicht befolgt?

Wenn ja, um welche konkrete Weisung handelt es sich dabei und warum wurde dieser Vorwurf in der schriftlichen Ermahnung nicht konkretisiert?

6. Stimmt es, daß diese Ermahnung ohne ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde und BezInsp. RAUTER bis zur Entgegennahme der schriftlichen Ermahnung am 20. Juni 1996 keine Gelegenheit hatte, sich gegen die ihm gemachten Anschuldigungen zu rechtfertigen?

7. Trifft es zu, daß BezInsp. RAUTER anlässlich der die Ermahnung auslösenden Dienst verrichtung vom 20. April 1996 nicht Sachbearbeiter und Entscheidungsträger war, sondern die Entscheidungsgewalt über diese im Rahmen der Rufbereitschaft durchzuführende Dienst verrichtung, speziell auch über die Auswahl des benützten Beförderungsmittels dem Chefinspektor Ladstätter obliegen ist?

8. Stimmt es, daß ChefInsp. LADSTÄTTER als Entscheidungsträger für die Auswahl des benützten Beförderungsmittels im gesamten gegen BezInsp. RAUTER durchgeföhrten Disziplinarverfahren in keiner Weise kontaktiert oder befragt worden ist?

Wenn ja, warum nicht?

9. Stimmt es, daß der Einsatz des Privat-PKW für die gegenständliche Dienstverrichtung vom stellvertretenden Bereichsleiter, Magister LANG, am 24. April 1996 für richtig befunden und dies von ihm auch schriftlich bestätigt worden ist?

Wenn ja, warum wurde dieser Umstand vom Bereichsleiter Dr. KLAMING nicht zur Kenntnis genommen und warum hat dieser nachträglich - anstelle dem Cheflns.

LADSTÄTTER - dem Bezlnsp. RAUTER den Vorwurf gemacht, daß der Einsatz des Privat-PKW zu Unrecht erfolgt ist und er die Auszahlung des Kilometergeldes nicht anordnen werde?

10. In welchem Stadium des Verfahrens befindet sich derzeit diese Angelegenheit aufgrund der durch Bezlnsp. RAUTER neben dem Akt des Remonstrierens eingebrachten Selbstanzeige?

11. Stimmt es, daß die verfahrensgegenständliche schriftliche Ermahnung vom Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt gegenüber den Mitgliedern des Dienststellausschusses in dem vom Personalvertretungsausschuß im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 PVG angestrengten Verfahren als für Bezlnsp. RAUTER nicht vorteilhaft für dessen Betrauung mit der Funktion des Erhebungsgruppenführers der Erhebungsgruppe 1/1 angeführt worden ist?

12. Wurde diese schriftliche Ermahnung im Auswahlverfahren für die Betrauung mit der Funktion des Erhebungsgruppenführers der Erhebungsgruppe 1/1 als für Bezlnsp. RAUTER nachteilig bewertet oder wurden - obgleich nicht rechtskräftig - die zwingenden Bestimmungen des § 121 Abs. 1 BDG 1979 angewendet?

Wenn ja, in welchem Ausmaß hatte dieser Punkt die Entscheidung zum Nachteil von Bezlnsp. RAUTER beeinflußt?

Wenn nein, warum wurde dann vom Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt diese schriftliche Ermahnung gegenüber der Personalvertretung und auch gegenüber unbeteiligten Kollegen als für Bezlnsp. RAUTER nicht vorteilhaft für dessen Betrauung mit der Funktion des Erhebungsgruppenführers der Erhebungsgruppe 1/1 bezeichnet?